

(654.) Protokoll über die Arbeitssitzung am 8. Mai 2026

Heike Hawicks

Die mittelalterlichen Anfänge der Stadt Heidelberg im Kontext der Reichs- und Landesgeschichte

1. Was dieser Vortrag nicht will: nur Aufzählung von Ersterwähnungen

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
im Gegensatz zu dem, was Sie angesichts des Vortragstitels vielleicht erwartet haben, möchte ich mit Ihnen nicht eine Liste von Ersterwähnungsdaten durchgehen und Sie damit langweilen. Es gibt diese natürlich, und ich habe sie anlässlich einer Durchsicht derjenigen Forschungsarbeiten, die sich mit der mittelalterlichen Geschichte Heidelbergs auseinandergesetzt haben, selbst einmal zusammengetragen. Es ergibt sich daraus das bekannte Bild, dass 1196 erstmals der Name Heidelbergs in einer Urkunde Heinrichs des Älteren für das Kloster Schönau fällt: Unter den Zeugen wird ein *plebanus de Heidelberch* aufgeführt. Damit ist jedoch ein wichtiger Hinweis gegeben: Die Bedeutung der Vogtei über das Kloster Schönau im Odenwald, welche bereits Konrad von Staufeu, dem Schwiegervater des Urkundenausstellers Heinrich des Älteren, im Rahmen der Wormser Hochstiftsvogtei um 1160 zugefallen war – bzw. über seine Mutter Agnes von Saarbrücken an ihn weitergegeben wurde. Dazu fügt sich, dass nach einer Quelle aus dem Jahr 1220 Eberhard von Stahleck sich um 1180 mit den Kindern Konrads von Staufeu auf der Heidelberger Burg aufgehalten hat, womit wohl am ehesten die ältere Burg bei der Molkenkur gemeint sein kann, wie archäologische Untersuchungen nahelegen.

Am Anfang des 13. Jahrhunderts kommen allmählich schriftliche Nachrichten über Heidelberg hinzu, vermehrt ab 1214, jenem Jahr, in welchem die rheinische Pfalzgrafschaft an die Wittelsbacher kam, wobei Agnes, Verlobte Ottos II. von Wittelsbach, als Erbin eine wichtige Rolle spielte. Zwischen 1217 und 1235 kam auch ein (nur abschriftlich erwähntes) Heidelberger Siegel hinzu, wie Joachim Dahlhaus herausgearbeitet hat.

2. Was der Vortrag will: Widersprüchliche Aussagen der Forschung diskutieren (Frühdatierung unter Konrad von Staufen vs. Spätdatierung unter Ludwig I.)

Doch nun endlich zu dem, was ich wirklich will: All die aufgezählten Daten machen klar, dass es Anlass gibt, die Heidelberger Stadtgründung früh zu datieren, in die Zeit Konrads von Staufen und seiner Nachfolger, der Welfen Heinrich des Älteren und Heinrich des Jüngeren, die allesamt als Vögte des Wormser Hochstifts fungierten. Und noch 2013, als die Debatte um eine spätere Datierung der Stadtgründung Heidelbergs in die Zeit der 1220er Jahre und damit in die Zeit des Wittelsbachers Ludwig I. längst entbrannt war, stellte Stefan Weinfurter anlässlich der großen Wittelsbacher-Ausstellung im Jahr 2013 fest: „Ich halte dies für unwahrscheinlich, sowohl was die Burg als auch was die Anfänge der Siedlung am Neckar betrifft. Die gesamte Konzeption der neuen Pfalzgrafschaft bei Rhein erlaubt meines Erachtens nur die Frühdatierung“.

Grund für die demgegenüber angenommene Spätdatierung sind zum einen die Urkunden des Jahres 1225, die eine Stadt Heidelberg erwähnen und auf die noch genauer einzugehen sein wird, zum anderen archäologische Befunde, die den Bau der Unteren Burg, also des heutigen Schlosses auf dem Jettenbühl, in die erste Hälfte bzw. ins frühe 13. Jahrhundert datieren – wohl aber nicht vor 1220/25. In diesem Zuge sei die Stadt Heidelberg als Planstadt neu gegründet worden. Archäologisch gibt es für Manfred Seidenspinner „keinen Zweifel daran, dass es sich bei der Stadt um eine planmäßige Gründung handelt“.

Urkundliche Belege und Archäologie stimmen da überein. Dies sind nun zwei wirklich gegensätzliche Annahmen, die einmal ins 12. Jahrhundert und das andere Mal ins 13. Jahrhundert weisen.

3. Was haben wir?

Gibt es nun eine Möglichkeit, diese beiden scheinbar so gegensätzlichen Meinungen in ein in sich schlüssiges Bild zu fügen? Dies scheint auf den ersten Blick unwahrscheinlich, doch ich möchte diesen Versuch heute unternehmen. Ausgangspunkt sind für mich die archäologischen Untersuchungen rund um die Peterskirche, die ja als älteste Kirche Heidelbergs gilt, gelegen auf dem Schwemmkegel des Klingenteichbachs, und auf die bzw. deren Vorgängerbau sich möglicherweise auch die Erwähnung des ersten Heidelberger Plebans oder Leutpriesters bezieht. Gerne zeige ich Ihnen dazu das Ergebnis der Grabungen im Innenhof der Universität.

Unschwer ist zu erkennen, dass sich der Bereich der ersten Siedlung um die Peterskirche (rot schraffiert und mit einer 1 gekennzeichnet) über die Grabengasse hinweg in den Bereich der späteren Planstadt (blaue Fläche und mit 2 nummeriert) erstreckt. Die Siedlung mit Wohntürmen für Burgmannen im Innenhof der Universität wird in die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts datiert, im Bereich der Grabengasse um 1200.

Dies deckt sich nun mit dem Zeitraum, in welchem sich Eberhard von Stahleck zur Zeit des Vogtes Konrad von Staufen laut Vita auf der oberen Burg aufgehalten hat und auch der aus Schönau stammende Heidelberger Pleban (bei der Peterskirche?) erwähnt wird. Dies stärkt also insgesamt das frühe Argument, bei dem Konrad und hernach Heinrich als Vögte des Schönauer Klosters wirkten, sich auf der Molkenkur aufhielten und rund um die Peterskirche eine Burgmannen-Siedlung entstand. Die Befunde weisen aus archäologischer Sicht jedenfalls das bekannte Siedlungsschema von anderen Bergstraßendörfern dieser Zeit auf.

Doch dann passierte etwas Einschneidendes: Wahrscheinlich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (nach Keramikfunden im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts) wurde dieser Bereich wieder aufgegeben. Die bestehenden Bauten innerhalb des blauen Bereichs wurden eingeebnet oder verbrannt – die Peterskirche blieb hingegen außerhalb der Stadt bestehen. Es folgte nach archäologischer Lesart die Neuerrichtung der Planstadt Heidelberg mit klar erkennbarer Abgrenzung hin zur Grabengasse, und zwar um 1220/25, der Zeit, aus der auch die ältesten Baubefunde des heutigen Schlosses stammen und letztlich 1225 auch der erste urkundliche Beleg für den *burgus* Heidelberg. Sind das nun unauflösbare Widersprüche oder lassen sie sich doch irgendwie sinnvoll zusammenführen?

Schauen wir dafür in den Text der Urkunden, die beide aus dem März 1225 stammen, nicht wie im Jubiläumsband von 1996 mit Mai 1225 noch fehldatiert (wie dieser Datierungsfehler unterlaufen konnte, der so bis heute weiterlebt, ist mir unerklärlich). Zuletzt hat Ulrich Wagner die beiden Urkunden anlässlich der 800-jährigen Wiederkehr dieser urkundlichen Erwähnung im Heidelberger Jahrbuch ediert. Beide datieren vom 24. März 1225. Ich zitiere im Folgenden aus den Regesten von Ulrich Wagner, ohne mich dabei festlegen zu wollen, ob *burgus* dabei eine voll ausgebildete Stadt meint oder eher die Anfänge einer solchen. Das ist hier auch nicht der wesentliche Punkt, wie die weitere Untersuchung zeigen soll.

In einer der beiden Urkunden hat der Wormser Bischof – Sie erinnern sich an die Wormser Hochstiftsvogtei – Burg und Stadt Heidelberg (*castro Heidelberg cum burgo*) sowie die Grafschaft Stahlbühl als Lehen dem Herzog von Bayern, der Gattin seines Sohnes und

allen Nachkommen männlichen Geschlechts übertragen – hier (*GLA 43 Nr. 3054*) verkündet Propst Nibelung die Zustimmung des Domkapitels und bekräftigt diese durch das Siegel des Kapitels.

Zeitgleich wendet sich Heinrich II., Bischof von Worms, direkt an Herzog Ludwig I., und überträgt mit Zustimmung seines Domkapitels Ludwig und allen männlichen Erben von Agnes die Burg in Heidelberg, die Stadt bei der Burg sowie die Grafschaft Stahlbühl mit allem Zubehör als Lehen. Die Herrschaftsbefugnisse seien vom Herrn (also Gott) Herzog Ludwig und Agnes, der Gemahlin seines Sohnes Otto II., anvertraut worden, damit sie die Wormser Kirche in allen Nöten unterstützen sowie ihr Hilfe und Rat leisten. Er bekräftigt dies mit seinem eigenen Siegel. Soweit die Regesten (s. Anhang). Es gab somit eine interne Abklärung zwischen Bischof und Domkapitel und die Nachricht nach außen an den Herzog durch den Bischof selbst. Inhaltlich wird deutlich: Agnes, Otto bzw. ihre männlichen Erben und zunächst Ludwig I. erhalten *castrum*/Burg und *burgus*/Stadt bzw. städtische Siedlung (Planstadt) sowie die Grafschaft Stahlbühl vom Wormser Bischof zu Lehen. Auf den ersten Blick scheint dies nichts Neues zu sein, doch liegt hierin meines Erachtens der Schlüssel zum Verständnis des oben dargestellten archäologischen Rätsels.

4. Wie lassen sich die Widersprüche auflösen?

Die Zusammenfassung dieser Vorgänge ergibt, dass die Zeit um 1220/25 sich als eine Schlüsselzeit für Schloss und Stadt Heidelberg darstellt. Offensichtlich wurde nach archäologischem Befund die Burgmannensiedlung im Bereich der Peterskirche im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts wieder niedergelegt, was also bis 1225 geschehen sein muss. Die Burganlage auf dem Jettenbühl wurde indes nicht vor 1220/25 errichtet.

Was geschah in dieser Zeit um 1220? Eigentlich bleibt bei dieser engen Zeitstellung – setzt man voraus, dass die aktuellen Datierungen der Archäologen stimmen – nur ein Schuss übrig, der in die Reichsgeschichte weist: Im Rahmen seiner Machtsicherung hatte Friedrich II. seinen Sohn Heinrich (VII.) 1220 zum römisch-deutschen König wählen lassen und dabei den Bischöfen, die er für die Zustimmung dringend brauchte, ein großes Entgegenkommen zuteilwerden lassen, und zwar in Form der später so genannten *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis*. Dieses im 19. Jahrhundert so genannte Fürstenprivileg wird in der älteren Forschung noch anders bewertet als in der neueren. Sieht die erstere darin eine Preisgabe von kaiserlichen Rechten an die bischöflichen Reichsfürsten und damit den Anfang von deren Territorialherrschaft, spricht die letztere nur noch von einer Begrenzung kaiserlicher Rechte in

bestimmtem Umfang oder für bestimmte Fälle. Ziel sei die Regulierung der Ausübung kaiserlicher Rechte in den Territorien gewesen, die er, der Kaiser, in Verwaltungsbezirke des Reiches zu verwandeln beabsichtigt hätte (es erinnert an das spätere Konzept der Reichskreise).

Was aber nicht strittig ist, sind die Bestimmungen im Einzelnen, und diese lassen doch im Wortlaut an bestimmten Stellen aufhorchen, so z.B. der vierte Absatz: „Ebenso haben wir verfügt, daß keine Baulichkeiten – und zwar Burgen und Städte - auf Grund und Boden der Kirchen etwa mit Hilfe des Vogteirechts oder unter irgendeinem anderen Vorwand errichtet werden. Und wenn etwa solche errichtet wurden gegen den Willen derer, denen der Grund und Boden gehört, sollen sie kraft königlicher Anweisung eingerissen werden“.

Wendet man dieses bischöfliche Fürstenprivileg von 1220 auf Heidelberg an, dann ergibt sich daraus möglicherweise Folgendes: Ausgehend davon, dass Konrad von Staufen sein Amt des Wormser Hochstift-Vogtes genutzt hat, um auf dem Wormser Kirchengrund rund um die Peterskirche eine staufische Siedlung entstehen zu lassen, wie sie bspw. im eben gezeigten, rot markierten Feld zu erkennen ist, dann könnte diese von der Bestimmung betroffen gewesen sein. Zumindest fügt sich ins Bild, was die Archäologen (übrigens ohne Berücksichtigung der reichsgeschichtlichen Quellen um 1220) herausgearbeitet haben und sonst sehr chaotisch anmutet: die Errichtung einer Siedlung in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, deren teilweise Niederlegung im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts und der zügige Bau einer Planstadt überlappend bzw. genau daneben, jedoch mit Aussparung des Kirchengrundes der Peterskirche, die dadurch vor den dann später (bis 1235) errichteten Mauern zu liegen kam – die Lage des Hexenturms als äußerster Punkt dieser Stadtbefestigung markiert diese Lage bis heute.

Die Zugehörigkeit dieser Planstadt von 1220/25 wurde dann mit dem Belehnungsakt durch den Wormser Bischof 1225 bestätigt. Schon Schaab folgerte treffend: Der vogteilichen Machtvollkommenheit folgte der Schutzvertrag (wie er in der Belehnung von März 1225 formuliert wird). Und man weiß, dass Allod und Vogtei begehrtere Instrumente fürstlicher Machtausübung waren als das Lehen – sie ließen sich aber im politischen Klima der 1220er Jahre nicht mehr behaupten, wie die rigorose Entvogtungspolitik nach der *Confoederatio* (bspw. durch den Kölner Erzbischof Engelbert von Berg, der sie als *Gubernator Regni Teutonici* selbst maßgeblich mitgestaltet hat) beweist. Die Sprache der Urkunde, die dezidiert vom Handeln der Belehnten für die Wormser Kirche spricht, greift die vogteilichen Pflichten wieder auf - gleichwohl nur noch im Rahmen der Formulierungen eines Schirmvertrages – wodurch nun der Bischof als Lehnsherr mehr Handlungsspielraum gewonnen hatte.

So konnte er auch verfügen, dass nur noch männliche Nachkommen als Lehnsmachfolger in Frage kommen sollten – eigentlich eine Selbstverständlichkeit bei Lehen. Diese Aussage lässt jedoch erkennen, was zuvor ein Stachel im Fleisch der Bischöfe gewesen war: die Kumulation vogteilicher Rechte auch durch weiblichen Erbgang, wie sie bei Konrad von Staufen zustande gekommen war.

Das Amt des Pfalzgrafen hatte er von seinem kaiserlichen Halbbruder bekommen, die Vogtei des Hochstifts Worms über seine Mutter Agnes von Saarbrücken, die Vogtei über Lorsch von seiner zweiten Ehefrau Irmgard von Henneberg. Solchen Anhäufungen von Vogteien – gegenüber dem Lehen auch auf weiblichem Erbgang – wollten die Bischöfe einen Riegel vorschieben. Dabei spricht es Bände, dass gerade Bischof Heinrich von Worms ein Angehöriger der Familie von Saarbrücken war, jener Familie, die um 1160 die Wormser Hochstiftsvogtei an Konrad von Staufen verloren hatte. Die Absichten des nunmehrigen Wormser Bischofs (amtierte 1217-1234) aus genau diesem Geschlecht erklären die Urkunden vom März 1225 vollständig.

Und noch etwas, das die hier vorgestellte Deutung der Vorgänge von 1225 ergänzt: Ludwig I. (+ 1231), Otto II. (+1253) und Agnes (+1267) wurden nicht mehr in Schönau (wie zuvor die Schönauer Vögte Konrad v. Staufen und Heinrich d.J.) begraben, sondern in Scheyern! Erst über 100 Jahre später wird wieder ein Wittelsbacher (Adolf der Redliche 1327) in Schönau bestattet. Dies wiederum fügt sich zu Joachim Dahlhaus' Feststellung, dass die späteren Schilddarstellungen der jüngeren Siegel Ludwigs I. (ab 1218-1230) nicht mehr den (stauischen/ Reichsadler), sondern einen Zickzackbalken zeigten: das Zeichen von Scheyern. Bezeichnenderweise passt dies wiederum exakt zur Amtszeit des Wormser Bischofs Heinrich von Saarbrücken – er amtierte von 1217-1234, überlebte also den Wittelsbacher Ludwig I. [welcher ebenso ermordet wurde wie zuvor Engelbert von Berg, dem vor ihm Heinrich, der Sohn Friedrichs II., stellvertretend anvertraut worden war].

5. Was macht die Zeit um 1225 für unsere Fragestellung so besonders?

Die Zeit um 1225, die uns im Rahmen der Belehnung den frühesten Beleg für die (Plan)Stadt Heidelberg liefert, markiert also eine Phase des Umbruchs, und dieser vollzog sich nicht nur in Heidelberg, sondern reichsweit. Ich möchte daher nun einen vertieften Blick auf die um 1220 mit der *Confoederatio* einsetzende Entvogtungspolitik werfen, die mit dem Mord an Engelbert I. in einer spektakulären Gewalttat eskalierte und ihre Fortsetzung in dem Streit Heinrichs (VII.) und Ludwigs des Kelheimers um die Vogtei über das Reichskloster Lorsch

fand. Zum Abschluss kam diese Entwicklung gewissermaßen im *Statutum in favorem principum*, das die in der *Confoederatio* formulierten Privilegien weitgehend auch den weltlichen Fürsten zugestand. Interessanterweise steht hier der Passus über das „Unwesen“ der Vögte nicht mehr an vierter Stelle (wie noch 1220), sondern sogleich am Anfang, was dessen Wichtigkeit noch einmal unterstreicht. Und tatsächlich finden sich im Anschluss weitere Auseinandersetzungen zwischen Klöstern und ihren Vögten, wie der Fall der Strahlenberger mit der Strahlenburg auf Grund des Klosters Ellwangen (um 1235) beispielhaft zeigen mag.

Doch zurück zu 1220/25 mit Engelbert von Berg, dem einflussreichen Kölner Erzbischof, seit 1220 Reichsverweser und Vormund Heinrichs (VII.). Sein Streit mit Friedrich von Isenberg, seinem eigenen Verwandten, um die einträglichen Vogteien von Essen und Werden mag am Anfang der Entwicklung stehen. Bereits vor 1200 (um 1175) hatten die Isenberger bei einer Teilung ihres Grafenhauses (des westfälischen Zweiges des bergischen Grafenhauses, der sich nach der Burg Altena nannte und fortan Altena-Isenberg hieß) als Kernstücke ihres Anteils die Vogteien über Essen und Werden erhalten. Diese einträglichen Vogteien bildeten nun das Rückgrat von Friedrichs Herrschaft, seine Basis. Dies erinnert an die Vogteien Konrads des Staufers, der im nämlichen Zeitraum (1174-1184) die oben erwähnten Vogteien von Worms und Lorsch an sich gebracht hatte (1212 hatte Friedrich II. auf seine diesbezüglichen Ansprüche auf Worms und Lorsch verzichtet).

Die Äbtissin von Essen hatte Friedrich von Isenberg wohl bereits vor 1220 „wegen unrechtmäßiger, sich selbst bereichernder Amtsführung als Vogt des Frauenstifts beim Erzbischof mehrfach verklagt“ (Finger, S. 26), sodass die um 1220 in der *Confoederatio* formulierten Bestimmungen auch hier ihre Ursprünge hatten. Dort heißt es in Abschnitt 4: „Wir bestimmen ferner, daß niemand eine Kirche an ihren Gütern schädigen darf aufgrund seiner Stellung als Vogt dieser Güter; wenn er sie aber schädigt, soll er den Schaden in doppelter Höhe erstatten...“. Diese deutliche Formulierung einer Entvogtungspolitik wurde seit ca. 1223 von Papst Honorius III. förmlich eingefordert. Dies führte nun zu Spannungen Engelberts mit dem umgebenden Adel, der sich vielfach auf Vogteien stützte, wobei jener wohl gegenüber seinem Verwandten Friedrich von Isenberg noch eher zögerlich aufgetreten ist.

Auch Herzog Ludwig I. (der Kelheimer) hatte in den 1220er Jahren einige Verluste zu verkraften. Im Januar 1224 musste er das Kloster Prüfening dafür entschädigen, dass er das Schloss zu Abbach auf dem Grunde des Klosters erbaut hatte, im Februar 1224 gab der Bischof von Regensburg Herzog Ludwig ein anderes in Erledigung kommendes Lehen für die

Kastenvogtei über Velden und noch im selben Jahr erkannte Ludwig an, dass die *Comecia* Windberg dem Hochstifte Passau zugehöre. Überall waren also die Bischöfe, die zum großen Teil auch Unterzeichner der *Confoederatio* gewesen waren, am Werk, die Vogteien über ihre geistlichen Institutionen zurückzunehmen bzw. sie z.T. als Lehen neu zu vergeben (was sich auch in den Folgejahren fortsetzte).

Und auch der oben beschriebene Vorgang in Heidelberg, bei dem zunächst entsprechend den Bestimmungen der *Confoederatio* die städtische Siedlung um die Peterskirche niedergelegt und der Wormser Bischof Heinrich von Saarbrücken der Vogtei das Lehen folgen ließ, geschah genau in diesem Zeitraum (nach 1220 im März 1225). Ebenso zeigen die frühen Urkunden der Stadt Heidelberg, die J. Dahlhaus von den Anfängen ab 1217 akribisch zusammengetragen hat, dass es inhaltlich überwiegend um Rechtsgeschäfte ging, die zumeist Liegenschaften außerhalb der Stadt betrafen, woraus er folgerte, dass Brief und Siegel der Stadt schon bald Ansehen über die Stadt hinaus gewonnen hatten. Es sind aber durchgehend Liegenschaften in klösterlichem Zusammenhang betroffen (zunächst Kloster Schönau, später auch Himmerod, Maulbronn und Ellwangen), wobei zumeist ein Partner des Rechtsgeschäfts in Heidelberg ansässig war. Die Vorgänge in Heidelberg fügen sich da bestens ins Gesamtbild der 1220er Jahre (und darüber hinaus).

Auch der Kölner Erzbischof Engelbert war durch die Politik von Honorius und durch die Klagen der Essener Äbtissin bei Papst und Kaiser zunehmend unter Druck geraten, den Worten der von ihm mitbetriebenen *Confoederatio* auch in seinem Einflussbereich Taten folgen zu lassen und seine Verwandten nicht weiter zu schonen, was dann zu dem Tag Anfang November 1225 in Soest führte, welchem der Anschlag auf sein Leben während des Rückwegs nach Köln bei Gevelsberg folgte. Die zeitlichen Parallelen sind in beiden Fällen evident.

Warum arbeite ich diese Parallelen zwischen Nordwesten und dem Süden – denen übrigens eine Menge mehr Beispiele hinzuzugesellen wären - heraus? Es geht mir einerseits um einen reichsweit vergleichbaren Sachverhalt der Entvogtungspolitik und andererseits die Person des auf spektakuläre Art und Weise ums Leben gekommenen Kölner Erzbischofs. Er war, wie eben kurz erwähnt, der Vormund Heinrichs (VII.), der nun einen neuen brauchte, wobei die Wahl des Kaisers 1226 auf Ludwig d. Kelheimer fiel. Und dies führt uns zurück nach Heidelberg und nach Bayern. König Heinrich, der Sohn Friedrichs II., wurde also im Juli 1226, acht Monate nach der Ermordung seines vorherigen Vormunds, des Kölner Erzbischofs Engelbert von Berg, vom Kaiser „unserem“ Wittelsbacher, Ludwig I., als Mündel anvertraut. Doch schon 1228 überwarfen sie sich – die Hintergründe sind komplex und hier nicht im

Detail auszuführen. Es mag eine Rolle gespielt haben, dass Friedrich II. im September 1227 von Papst Gregor IX. exkommuniziert worden war und Gerüchte kursierten, Ludwig habe ein Bündnis mit dem Papst gegen die Staufer geschlossen. Gewiss ist, dass das Kapitel Vormundschaft kein gut verlaufenes war und um Weihnachten 1228 mit dem Paukenschlag endete, dass Ludwig den Heidelberger Hof verließ. Sein Sohn Otto hatte gerade im selben Jahr die Schwertleite erhalten, und ihm überließ Ludwig nun die Geschicke der Pfalz.

Wenn man bedenkt, dass es im genau selben Jahr 1228 (Juli) zur Übertragung der Königsrechte über Lorsch durch Heinrich (VII.) auf den Mainzer Metropolen Siegfried II. gekommen war, womit nach der Vogtei über das Hochstift Worms ein weiterer Pfeiler der pfalzgräflichen Herrschaft herausgebrochen wurde, so verwundert die tiefgreifende Entzweiung Ende 1228 nicht. Weinfurter sah in dem Vorgang vom Juli 1228 ein Aktionsbündnis zwischen Heinrich (VII.), dem sein Vormund verhasst war, und dem Mainzer Erzbischof, der angesichts eines geschwächten Kaisers in Konkurrenz zum Pfalzgrafen trat, hatte doch dessen Reichsregentschaft für ihn „höchste Gefahr“ bedeutet, wie er formulierte.

Der Zusammenhang mit der allgemeinen Entvogtungspolitik jener Jahre ist der Forschung trotz der Prominenz des Engelbert-Mordes dabei leider bis jetzt entgangen. Es bedurfte gar nicht so sehr eines persönlichen Motivs des Mainzer Erzbischofs: Die päpstliche Entvogtungspolitik, sanktioniert durch die *Confoederatio*, gab ihm die besten Argumente an die Hand, seine Ziele zu erreichen. Den Mündel in seiner Nachbarschaft wird er in dem gespannten Verhältnis zu Ludwig dann leicht überzeugt haben. Insofern kam die Übertragung der Vogtei Lorsch auf Mainz gar nicht so „aus heiterem Himmel“, sondern hatte sich mit der hier ausgebreiteten Vorgeschichte der Entvogtungswelle im Reich lange angedeutet bzw. angebahnt. Nun schien ein günstiger Augenblick für Ludwigs Gegner gekommen zu sein. Insofern ist auch die Einschätzung, der Mainzer habe den Pfalzgrafen schlichtweg „ausmanövriert“, etwas zu kurz gegriffen.

6.) Wie entwickelte sich die politische Situation nach 1228 weiter?

Nachdem Ludwig Heidelberg verlassen hatte und nach Bayern gegangen war, folgte Heinrich (VII.) ihm 1229, fiel in Bayern ein und verwüstete es krieglerisch. Wiederum zwei Jahre später wurde Ludwig der Kelheimer daselbst ermordet. Es ist eine gewiss interessante Parallele zum Mord am ersten Vormund Engelbert keine 6 Jahre zuvor. Allerdings bleiben hier die konkreten Vorgänge komplett nebulös: Der verwirrte Attentäter, angestiftet durch eine Rotte „junger Edelleute“, wie es ein Chronist 250 Jahre später beschreibt, wurde auf der Stelle getötet. Eine

wie auch immer geartete prozessuale Aufarbeitung und Bestrafung war somit nicht möglich. Immerhin entstand wie in Gevelsberg, wo ein Zisterzienserklster am Ort des Attentates gegründet wurde, in Kelheim die sog. Ottokapelle, die (bis heute) an den Anschlag auf den Kelheimer erinnert.

Der Mord an Ludwig dem Kelheimer im September 1231 fiel in die Zeit zwischen dem Erlass des oben schon erwähnten *Statutum in favorem principum* am 1.5. 1231 auf dem Hoftag zu Worms und dessen Bestätigung im Mai 1232 durch Kaiser Friedrich II. Daran beteiligt waren maßgeblich, und zwar an zweiter Stelle der weltlichen Zeugen, die Herzöge von Meran und Kärnten. Mit den Andechs-Meraniern lag Ludwig in besagter Zeit im Streit um Güter und Besitzungen, wobei auch hier die auf den Mord an Philipp von Schwaben zurückgehende Vorgeschichte ausgeblendet werden muss. Die Pfalzgrafen finden sich jedenfalls nicht unter den genannten Zeugen des *Statutums*. Es kann hier nicht mehr als spekuliert werden, ob die Andechser die vom *Statutum* gewährten Privilegien, die ihnen selbst zugutekamen, nicht dem verfeindeten Ludwig ebenfalls angedeihen lassen wollten und daher mit dem Mord an diesem zusammenhängen. Die auch nach 1228 anhaltende Auseinandersetzung zwischen den Wittelsbachern und Andechs-Meraniern könnte in diese Richtung weisen. Jedenfalls waren es Letztere, mit denen sich Heinrich (VII.) zum Feldzug nach Bayern verbündet hatte.

Und noch etwas: Zur selben Zeit verlor der Pfalzgraf nun auch durch päpstliches Mandat vom 6. August 1231 (kurz vor dem Mord an Ludwig) die Abtei Lorsch an das Erzbistum Mainz. Die Abtei sollte reformiert werden und die zugehörige Starkenburg sollte nicht mehr in die Hände weltlicher Großer fallen. Die päpstliche Inkorporation ins Erzstift Mainz erfolgte im Februar 1232, die Bestätigung des Kaisers im April 1232.

Im folgenden Jahr, also 1233, kehrte Heinrich (VII.) in die Pfalz zurück und überwältigte auch Otto II. (den Erlauchten), der seinem Vater im Amt nachgefolgt war; dieser musste Geiseln stellen. Wollte man auch hier das Erbe Ludwigs des Kelheimers zerschlagen und zunichte machen? Man kann sich nicht es Eindrucks erwehren, dass sich die Pfalzgrafschaft 1232 an einem Tiefpunkt ihrer Geschichte befand.

Doch das Blatt wendete sich wieder: Heinrichs Aktionen im Reich spitzten sich danach im Laufe des Jahres 1234 dermaßen zu, dass ihn der Bannstrahl des Papstes traf und der mit ihm seit 1230 ausgesöhnte Friedrich II. 1235 aus Italien nach Deutschland eilte, seinen Sohn stellte, besiegte und ihn in Worms zur Haft im Heidelberger Verlies verurteilte, nachdem er sich ihm bei Wimpfen unterworfen hatte – später ließ er ihn zur weiteren Haftstrafe nach Italien überstellen, wo Heinrich (VII.) 1242 starb. 1235 indes kam es zu einer

ersten Eheverabredung zwischen Otto dem Erlauchten und einer namentlich nicht genannten bayerischen Ehe Kandidatin – ob es sich um Elisabeth oder eine Schwester handelt, muss offenbleiben. Sicher ist, dass der Staufer Konrad IV. später mit Elisabeth eine Tochter Ottos des Erlauchten heiratete – aber das ist eine andere, spannende Geschichte, zuletzt ausführlich dargelegt in einem Aufsatz über die Wittelsbacherinnen im Interregnum, der sich derzeit im Druck befindet.

Diese Aspekte, der der Haft Heinrichs (VII.) im dortigen Verlies und die Eheverabredung führen uns zurück nach Heidelberg. Wie war es dort nach 1225 weitergegangen? Und wie hatte sich die 1220/1225 angelegte Planstadt weiterentwickelt? Die wenigen erhaltenen urkundlichen Nachrichten über Heidelberg überliefern uns die Ummauerung der Stadt bis zum Jahr 1235. Dies wurde bisher in der lokalen Forschung als Fakt zur Kenntnis genommen und nicht weiter hinterfragt. Angesichts der dargelegten reichsgeschichtlichen Entwicklungen ist dies aber tatsächlich erwähnenswert, denn sie war in jenen Jahren erkennbar bitter nötig. Die Kämpfe in der hiesigen Region waren nicht nur Scharmützel, sondern zeigen Heidelberg im Fokus der hier geschilderten reichsgeschichtlichen Entwicklungen. Und so erklärt es sich, dass Heidelberg 1235 ummauert war, wie die urkundliche Überlieferung ausweist. Auch hier entsprechen historische Ereignisse der schriftlichen Überlieferung und dem Baubefund – der bis heute in den Resten der Befestigung sichtbar bleibt.

Aber das ist nur ein Aspekt, den es zu beleuchten gilt: Die Einschnitte der Jahre 1225 und 1228 mit den Verlusten der Hochstiftsvogtei Worms und der Vogtei über die Reichsabtei Lorsch waren immens und nicht zu kompensieren. Die Säulen der Macht für die Pfalzgrafschaft waren weitgehend zerstört, denn der gesamte Bereich nördlich des Neckars an der Bergstraße war damit als pfalzgräfliche Basis verloren, und damit auch die Klöster: die Klöster auf dem Heiligenberg und das Kloster Neuburg. Fortan stellte der Neckar die Grenze zum Mainzer Einflussbereich dar.

Auch die Folge für Lorsch selbst waren beträchtlich: Weinfurter spricht davon, dass „es keinen wirklich vergleichbaren Fall der Vernichtung einer derart bedeutenden Reichsabtei (wie Lorsch) in diesen Jahren gebe“ – und dabei ist aus pfälzischer Perspektive von der Hochstiftsvogtei Worms mit dem Kloster Schönau gar keine Rede mehr. Auch wenn man mit Blick auf das Reichsstift Essen und das Reichskloster Werden im Nordwesten dieser Aussage der Nichtvergleichbarkeit nicht ganz zustimmen kann, bleibt die Frage, wie man mit einer dermaßen eklatanten Machtbeschneidung auf pfalzgräflicher Seite umging.

Zunächst ist - wie oben bereits angedeutet - zu vermerken, dass Ludwig der Kelheimer nach seiner Ermordung nicht wie die Wormser Vögte Konrad von Staufen und Heinrich der Jüngere in Schönau, sondern wie seine Eltern Otto I. und Agnes in Scheyern begraben wurde. Auch sein Sohn Otto II. und Agnes, die Erbin Konrads von Staufen, wurden später in Scheyern bestattet. Erst deren Urenkel Adolf fand 1327 wieder seine letzte Ruhe in Schönau – über 100 Jahre waren da nach dem Tod Heinrichs des Jüngeren vergangen (und Ludwig der Bayer war König). An der Grablege wird sichtbar, dass die Kontinuität der Vögte von Schönau seit 1228 abgebrochen war.

Insgesamt musste das kirchliche Leben von Grund auf neu strukturiert werden: Die Klöster auf der nördlichen Neckarseite, die ältesten im Heidelberger Umfeld, waren verloren gegangen, und auch die Peterskirche befand sich seit 1220/25 ja nun außerhalb der Stadt auf wormsischem Grund und Boden. So erstaunt es nicht, dass um 1239 ein neuer Kirchbau entstand, die Heiliggeistkirche, die dann um 1400 erneuert wurde und im 15. Jahrhundert ihre heutige Form erhielt. Seit 1410 diente sie auch als Grablege der Pfalzgrafen. Klöster gab es ab ca. 1250 zunächst vor der Stadt, und zwar das Franziskanerkloster; es wurde erst später in die Stadt hineinverlegt (auf den späteren Karlsplatz). Ungefähr zeitgleich um 1279/80 entstanden dann das Augustinerkloster (auf dem heutigen Universitätsplatz) und die Deutschordenskommende (am Ende der Kettengasse). Benediktiner (wie in Lorsch und auf dem Heiligenberg bzw. in Neuburg) oder Zisterzienser (wie in Schönau, Neuburg oder später kurzzeitig in Lorsch) finden sich in Heidelberg hingegen nicht – abgesehen vom Ende des 14. Jahrhunderts im Kontext des großen Abendländischen Schismas gegründeten Zisterzienser-Studienkolleg St. Jakob.

Man sieht, dass die frühesten Maßnahmen (Bau der Heiliggeistkirche und Ansiedlung der Franziskaner) noch zu Lebzeiten Ottos des Erlauchten geschahen. Er war es auch, der eine vorsichtige Städtepolitik nördlich von Heidelberg begann, und zwar 1250 ausgerechnet mit dem Bau der Neustadt in Weinheim, wo die Altstadt dem Mainzer Erzbischof gehörte. Natürlich führte dies gleich zu Spannungen mit Mainz, die erst 1264, also nach dem Tod Ottos, in einem Schiedsspruch beigelegt werden konnten. Aber immerhin begann Otto II., das ramponierte Gefüge der Pfalz, das im Wesentlichen nur noch auf Lehnbasis funktionierte, neu aufzubauen. Allerdings gelang dies, wie gezeigt, erst, nachdem die Verbindung seiner Tochter Elisabeth mit dem Staufer Konrad IV. 1246 geschlossen worden war. Nicht von ungefähr kam es im Jahr darauf, also 1247, zum Ausgleich von Bingen (zeitgleich Ächtung und 1248 Tod des Andechs-Meraniers), in dem der Mainzer Erzbischof die Vogteigewalt des Pfalzgrafen über Lorsch anerkannte, ihm jedoch ausdrücklich nur die Amtsgewalt und nicht

die Verfügung über Einkünfte und Güter zugestand – wie es in der Urkunde heißt: „Außerdem entlässt der Herzog alle Güter, die zum Nutzen des Lorsche Konvents gehören, völlig frei und gelöst von Behinderungen und Widerspruch“. Er bekam als Entschädigung für Kriegszerstörungen lediglich Seckenheim und einen Weinberg bei Laudenbach.

Im Vergleich zur früheren Machtfülle als Vogt war dies natürlich nur ein lächerlicher Abklatsch, aber es ermutigte Otto immerhin, drei Jahre später in Weinheim einen ersten Vorstoß gegen Mainz zu unternehmen, der langfristig auch von Erfolg gekrönt sein sollte. Freilich gelang es erst Friedrich dem Siegreichen, einen Großteil des Lorsche Besitzes im Bereich der Bergstraße zurückzuerlangen, aber das sollte noch 200 Jahre dauern – und auch nur kurz bis zu den abermals riesigen Verlusten im Landshuter Erbfolgekrieg wahren.

7.a) Was bleibt also mit Blick auf die einleitende Frage einer Früh- oder Spätdatierung für die Stadt Heidelberg?

Beides ist richtig, sowohl die eingangs vorgestellte Frühdatierung – beziehungsweise auf die erste, unter den Staufern (und Welfen) gewachsene städtische Siedlung rund um die Peterskirche und auch in weiteren Teilen des späteren Stadtgebiets – und die Spätdatierung der von den Archäologen so genannten Planstadt von 1220/25 im Zuge der (neuen) Burg, nun unter neuen Vorzeichen der Belehnung durch Bischof Heinrich von Worms/Saarbrücken, welcher sie Ludwig dem Kelheimer und den männlichen Nachkommen der Agnes überließ. Interessanterweise datiert die erste ausdrücklich von Pfalzgraf Ludwig in Heidelberg ausgestellte Urkunde (die damit auch die erste in Heidelberg ausgestellte eines Wittelsbachers ist) vom 1. April 1225, also kurz nach der Belehnung vom 24. März 1225. Schriftquellen und archäologischer Befund lassen sich in diesem Fall so trefflich zusammenfügen, dass ich mir zu sagen erlauben möchte: Die gewachsene Siedlung/Stadt(?) im 12. Jahrhundert/Anfang 13. Jahrhundert auf Kirchgrund (Peterskirche und anderen Schönauer Niederlassungen im späteren Stadtgebiet, wie z.B. Fährstelle) war staufisch, die spätere „Planstadt“ daneben knüpfte ab 1220/25 als wittelsbachisches Lehen an diese an und wies spätestens ab 1229 ein eigenes Siegel und um 1235 eine Ummauerung auf. Die Parallelen reichsweit lassen an dieser Auslegung der Frühgeschichte Heidelbergs kaum einen Zweifel, was dieser kleine Umritt durchs Reich in den Jahren 1220/25 hoffentlich vor Augen führen konnte. Dabei ging es keineswegs in erster Linie um die Klärung, ob Heidelberg um 1225 eine fertig ausgebildete Stadt war, sondern darum, dass nach dem Wortlaut der Confoederatio „keine Baulichkeiten, und zwar Burgen und Städte“ (*nulla edificia, castra videlicet seu civitates*) auf Grund und

Boden der Kirchen erbaut werden durften (und daher kraft königlicher Anweisung eingerissen werden sollten (*diruantur regia potestate*)). Und damit war sicherlich auch das umfasst, was rund um die Peterskirche entstanden war, auch wenn Heidelberg möglicherweise erst Ende der 20er Jahre als tatsächliche Stadt bezeichnet werden kann. Ihre Anfänge sind jedoch früher zu finden – und darum ging es bei dieser Abhandlung.

7.b) Was bleibt an Erkenntnis für die Forschung übrig?

Der vergleichende Blick auf Nordwesten und Süden hat ein Muster zutage gefördert, das jedoch bisher mit unterschiedlichen Schwerpunkten betrachtet worden ist. Während die päpstliche und bischöfliche Entvogtungspolitik in der Engelbert-Forschung breit herausgearbeitet wurde, lag der Fokus im Süden auf der bischöflichen Belehnung, die jedoch – in meinen Augen als Trugschluss – stets für einen freundschaftlichen Akt gehalten wurde. So unterstellte R. Gramsch Heinrich von Worms mit der Heidelberger Belehnung eine freundschaftliche Gesinnung gegenüber dem Pfalzgrafen, während er insgesamt zwischen Kaiser und Herzog ein sog. „Wittelsbacher-Problem“ konstatierte. Bei der Belehnung Ludwigs durch Ekbert von Bamberg, Bruder der Andechser, fragte Schlütter-Schindler sich, was ihn bloß dazu bewogen habe. Und die Überschreibung Lorscheis an Mainz hielt man für eine Tat aus „heiterem Himmel“ oder gar für ein „rätselhaftes Lorscheiser Problem“.

Für mich ergeben die Entvogtungen im Verbund mit anschließender Belehnung im Zusammenhang mit der *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* absoluten Sinn, denn nur so konnten die übergriffigen Vögte, wie sie hier beispielhaft mit Konrad von Staufen und Friedrich von Isenberg vor Augen geführt wurden, von ihrer Vogtei entsetzt werden. Insofern war die Belehnung kein freundschaftlicher Akt, sondern eine Unterwerfung unter die bischöfliche Suprematie. In Essen geschah dies übrigens genauso wie in Heidelberg und den anderen genannten Beispielen, wie z.B auch der Schriesheimer Strahlenburg, welche die Vögte des Klosters Ellwangen auf dessen Grund errichteten: Auch hier folgte der Vogtei das Lehen und die Vogtei ging an den kirchlichen Inhaber über bzw. zurück.

Die Rolle der *Confoederatio* kann daher als richtungsweisendes Dokument, fortgeschrieben mit dem *Statutum in favorem principum*, welches die Bestimmung gegen die Vögte sogar an ihren Anfang setzte, gar nicht überschätzt werden; sie ist ein Wendepunkt, wenngleich die Forderungen nach diesbezüglichen Regelungen schon früher aufkamen. Die Fürstenprivilegien Friedrichs II. sind daher nicht, wie die ältere Forschung angenommen hat, in erster Linie eine Preisgabe kaiserlicher Rechte, sondern in erster Linie eine Stärkung der

Kirchenfürsten und Klöster gegenüber den weltlichen Vögten durch den König. Die Bischöfe nutzten Phasen, in denen Friedrich II. ihrer bedurfte (Wahl Heinrichs (VII.)) oder sich sein Verhältnis zum Papst in einer sensiblen Phase befand, geschickt aus. Letztendlich konnten davon sogar die weltlichen Fürsten profitieren, wobei die Stoßrichtung noch immer gegen die Vögte gerichtet blieb.

Eine flächendeckende Untersuchung des Verhältnisses von Entwotung und Belehnung seit den 1220er Jahren bleibt unter diesen Vorzeichen ein Desiderat, aber ich bin sicher, sie wird sich wie in allen hier genannten Fällen in das Gesamtbild einfügen.

Anhang: Regesten der beiden Belehnungs-Urkunden vom März 1225 nach Ulrich Wagner

Am 24. März (IX. Kalendas Aprilis) 1225 gibt der Propst des Wormser Domkapitels als Lehnsgewer des Wormser Bistums allen, die dieses Schriftstück einsehen, folgendes bekannt: Bischof Heinrich von Worms habe die Grafschaft Stahlbühl (also den Bereich des Lobdengaus um Ladenburg) als Lehen dem Herzog von Bayern (Ludwig I.), der Gattin seines Sohnes und allen Nachkommen männlichen Geschlechts übertragen (*castro Heidelberg cum burgo et comitia Stalbuhel*). Das Domkapitel gibt dazu seine Zustimmung.

Gleichzeitig folgt die zweite Urkunde, an Ludwig I. selbst gerichtet. Der Bischof grüßt diesen und teilt ihm folgendes mit: Da vom Herrn die Herrschaftsbefugnisse Herzog Ludwig und Agnes, der Gemahlin seines Sohnes Otto II., anvertraut worden sind, damit diese die Wormser Kirche in allen Nöten unterstütze sowie ihr Hilfe und Rat leisten (Aufgabe eines Vogtes), überträgt er mit Zustimmung seines Domkapitels Ludwig und allen männlichen Erben von Agnes als Lehen die Burg in Heidelberg, die Stadt bei der Burg (*castrum Heidelberg cum burgo ipsius castri*) sowie die Grafschaft Stahlbühl (*et comitiam Stalbohel*) mit allem Zubehör.